

BÜRGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT 2091
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE JUSTICE ET POLICE
 DIPARTIMENTO FEDERALE DI GIUSTIZIA E POLIZIA

Aussatzliste

3003 Bern, den 01. Dezember 1981

14. Dezember 1981

An den Bundesrat

Vereinbarung mit dem Fürstentum Liechtenstein über die Schaden-
 deckung bei Verkehrsunfällen, Genehmigung

Justiz- und Polizeidepartement. Antrag vom 1. Dezember 1981
 (Beilage)
 Departement für auswärtige Angelegenheiten. Mitbericht vom
 7. Dezember 1981
 (Zustimmung)

1 Einleitung

Antragsgemäss hat der Bundesrat

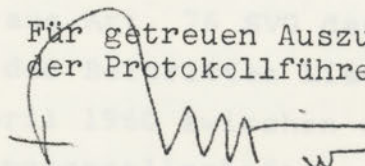
beschlossen:

1. Die von den Verwaltungsvertretern der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein ausgearbeitete Vereinbarung über die Schadendeckung bei Verkehrsunfällen wird genehmigt.
2. Das Departement für auswärtige Angelegenheiten wird beauftragt:
 - mit der Botschaft des Fürstentums Liechtenstein die vorgelegte Vereinbarung in Form eines Notenaustausches abzuschliessen;
 - die Publikation der Vereinbarung in der Gesetzessammlung vorzunehmen.

Protokollauszug (Antrag ohne Beilage) an:

- EJPD 16 (GS 3, BJ 3, BAP 10) zum Vollzug
- EDA 9 (GS 6, DV 3) " "
- BK 1 (Rc) zur Kenntnis

Für getreuen Auszug,
 der Protokollführer:





EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE JUSTICE ET POLICE
 DIPARTIMENTO FEDERALE DI GIUSTIZIA E POLIZIA

Ausgeteilt

3003 Bern, den 01. Dezember 1981

An den Bundesrat

Vereinbarung mit dem Fürstentum Liechtenstein über die
 Schadendeckung bei Verkehrsunfällen

1 Einleitung

- 11 Die nicht in der Schweiz wohnenden Ausländer, die in unserem Lande durch ein ausländisches, ein unbekanntes oder nicht versichertes Fahrzeug geschädigt werden, sind von der entsprechenden Schadendeckung grundsätzlich ausgeschlossen (Art. 40 Abs. 4 und Art. 54 Abs. 1 VVV; SR 741.31). Dieser Deckungsausschluss kann durch zwischenstaatliche Vereinbarungen beseitigt werden, wie dies im Verhältnis zu Frankreich, der BRD, Luxemburg, Italien und Oesterreich bisher geschehen ist (vgl. der Reihe nach AS 1958 1045; 1971 1142; 1975 1497; 1980 163; 1981 516).
- 12 Die liechtensteinischen Bürger und die im Fürstentum Liechtenstein wohnhaften Personen waren früher bezüglich der Schadendeckungsansprüche aus Art. 76 SVG den Schweizern gleichgestellt aufgrund des Beitrittes Liechtensteins zum Abkommen vom 6. April 1960 zwischen der Eidgenossenschaft und Versicherungsgesellschaften zur Deckung der von Strolchenfahrern und von unbekanntem oder nicht versicherten Schädigern verursachten Schäden. Im Zuge der Neuordnung dieser Schadendeckung (SVG-Aenderung vom 20. Juni 1980) ist das Abkommen vom 6. April 1960 mit Wirkung auf den 1. Januar 1981 aufgehoben worden. Damit entfiel auch die in Art. 7 Abs. 2 dieses Abkommens statuierte Gleichstellung der geschädigten Schweizer und Liechtensteiner.

Der frühere Rechtszustand muss durch eine rechtlich einwandfreie Regelung, d.h. durch den Abschluss einer Reziprozitätsvereinbarung, wiederhergestellt werden. Diesem Zwecke dient die beiliegende Vereinbarung.

2 Begründung

Die Vereinbarung regelt zwei Gebiete:

21 Gleichstellung der Bürger beider Staaten

Der Vereinbarungsentwurf sieht vor, dass die Angehörigen jedes der beiden Staaten, die im andern durch ein nicht versichertes oder ein nicht ermitteltes in- oder ausländisches Motorfahrzeug oder Fahrrad geschädigt werden, die gleichen Schadendeckungsansprüche wie die Angehörigen des Unfalllandes haben sollen (Art. 1).

Den Angehörigen eines der beiden Staaten sollen alle Personen und sonstigen Rechtsträger gleichgestellt werden, die in seinem Staatsgebiet wohnhaft sind oder ihren Sitz haben (Art. 2 Abs. 1).

22 Gemeinsame Versicherungslösung

Das Fürstentum Liechtenstein hat auf den 1. Januar 1981 hin die Deckung der durch unbekannte oder nicht versicherte Schädiger verursachten Schäden in gleichem Sinne wie die Schweiz neu geregelt. Unser Nachbarland hat jedoch keine eigene Versicherungsstruktur, die diese besondere Schadendeckung übernehmen könnte. Liechtenstein ist somit in dieser Beziehung auf unsere Versicherungseinrichtungen angewiesen.

Da in der Praxis die Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung für liechtensteinische Fahrzeuge nur anerkannt wird, wenn sie von schweizerischen Gesellschaften stammt, sind die Vertragspartner auch in dieser Hinsicht an einer gemeinsamen Versicherungslösung interessiert. Die Verein-

barung sieht deshalb in Art. 3 Abs. 2 vor, dass die Regierung des Fürstentums als geschäftsführenden Versicherer für das eigene Land den schweizerischen geschäftsführenden Versicherer bezeichnet. Diesem obliegt es auch, den von den Motorfahrzeughaltern beider Staaten zur Deckung dieser Schäden zu erhebenden Beitrag zu bestimmen.

3 Rechtsgrundlage; Ergebnis von Rücksprachen; Inkrafttreten

31 Rechtsgrundlage

Nach Art. 79 SVG ist es Sache des Bundesrates zu bestimmen, welchen im Ausland wohnhaften ausländischen Geschädigten er die in Art. 74, 76 und 77 SVG festgelegte Deckung gewähren will. Aus dieser Norm ergibt sich die Zuständigkeit des Bundesrates, die Materie in Form eines Notenaustausches, ohne Genehmigung durch das Parlament, zwischenstaatlich zu regeln. Diese Gesetzesbestimmung ist die Rechtsgrundlage für die beiliegende Vereinbarung.

Jeder Partei soll das Recht zustehen, die Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zu kündigen. Dadurch können keine Konflikte mit den Referendumsbestimmungen der Bundesverfassung entstehen.

32 Ergebnis von Rücksprachen

Der Vereinbarungsentwurf wurde zwischen dem Bundesamt für Polizeiwesen und den zuständigen Behörden des Fürstentums Liechtenstein ausgearbeitet. Die Regierung des Fürstentums hat der beiliegenden Vereinbarung zugestimmt und sich mit der Form des Notenaustausches, wie er bei der Regelung von SVG-Angelegenheiten zwischen den beiden Staaten üblich ist, einverstanden erklärt.

Die Direktion für Völkerrecht des EDA und das Bundesamt für Justiz haben dem vorliegenden Antrag zugestimmt.

33 Inkrafttreten

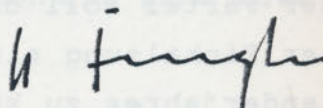
Die Vereinbarung soll am 1. Januar 1982 in Kraft treten.

4 Antrag

- Die von den Verwaltungsvertretern der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein ausgearbeitete Vereinbarung über die Schadendeckung bei Verkehrsunfällen wird genehmigt;
- Das Departement für auswärtige Angelegenheiten wird ermächtigt:
 - mit der Botschaft des Fürstentums Liechtenstein die beiliegende Vereinbarung in Form eines Notenaustausches abzuschliessen;
 - die Publikation der Vereinbarung in der Gesetzesammlung vorzunehmen.

EIDGENOESSISCHES

JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT


Beilage:

Entwurf zu einem Notenaustausch

Protokollauszug an:

- EDA (Dir. für Völkerrecht 3 Ex.) zum Vollzug
- EJPD (BJ 3 Ex., BAP 10 Ex.) zur Kenntnis

Zum Mitbericht an:

- EDA
- BJ